

§ 1
Allgemeines

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW. ²Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 und 3, S. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt im Rahmen der Gebührenerhebung die Abwasserabgabe, die sie für eigene Einleitungen zu entrichten hat, sowie die entsprechende Umlage eines Abwasserverbandes ab.

§ 2
Schmutzwassergebühr

¹Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. ³Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. ⁴Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach § 162 der Abgabenordnung. ⁵In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. ⁶Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁷Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁸Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ⁹Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹⁰Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹²Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, wird diese von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) nach

§ 1
Allgemeines

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW. ²Diese Benutzungsgebühren beinhalten auch die Abwälzung der Abwasserabgaben i. S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW.

§ 2
Schmutzwassergebühr

¹Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. ³Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. ⁴Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach § 162 der Abgabenordnung. ⁵In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. ⁶Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁷Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁸Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ⁹Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹⁰Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹²Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, wird diese von der Stadt Bielefeld (Amt für

Anlage II

pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.¹³ Dazu hat der oder die Gebührenpflichtige die für die Schätzung relevanten Grundlagen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten) zu belegen.¹⁴ Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). **15 Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.**

- (7) ¹Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **3,11 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
2§ 2 a bleibt unberührt.

§ 2 a

Gebühr in besonderen Fällen

¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,45 € je** Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
2Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. ²Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche; **sie wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.**

(4) Die Gebühr beträgt jährlich **8,64 € für je 10 m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 Abwasserabgabengesetz).

Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.¹³ Dazu hat der oder die Gebührenpflichtige die für die Schätzung relevanten Grundlagen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten) zu belegen.¹⁴ Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²).

- (7) ¹Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **3,21 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
2§ 2 a bleibt unberührt.

§ 2 a

Gebühr in besonderen Fällen

¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,51 € je** Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe. ²Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. ²Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich **0,90 € je m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).

§ 6

Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe

(1) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz oder § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 73 Landeswassergesetz, so haftet der Verursacher oder die Verursacherinnen der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin. ²Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i.V.m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt.

(2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i.S.v. § 3 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz bewirken, in einer **nach § 3 der** Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. ²Abs. 1 S. 2 **und 3 gelten** entsprechend.

(3) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. ²Abs. 1 S. 2 **und 3 gelten** entsprechend.

§ 8 a

Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter

(1) Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 Landeswassergesetz anstelle von Abwassereinleitern und Abwassereinleiterinnen zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder auf die Einleiter und Einleiterinnen ab.

§ 6

Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe

(1) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 8 AbwAG NRW, so haftet der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin. ²Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i.V.m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt.

(2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i. S. v. § 3 Abs. 1 AbwAG bewirken, in einer nach § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. ²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. ²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 8 a

Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW legt die Stadt die von ihr zu entrichtenden bzw. auf sie umgelegten Abwasserabgaben auf die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Einleiter und Einleiterinnen um..

(3) ¹Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. ²Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß **§ 53** Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. ⁴Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. ⁵Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil II
Gebühren für Abwasseruntersuchungen

§ 10

(1) ¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (**Technische Entwässerungssatzung**) **kostenpflichtige** Abwasseruntersuchung erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten. ²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der **Technischen** Entwässerungssatzung. ³Die Gebühr entsteht mit der Probennahme.
(2) **Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 55,44 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten ¼ des Stundensatzes berechnet wird.**

(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser **im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Technischen** Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. ²Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) ¹Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. ²Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 49 LWG die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. ⁴Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. ⁵Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil II
Gebühren für Abwasseruntersuchungen

§ 10

(1) ¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke durchgeführte Untersuchung von Abwasser oder Sielhaul erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten. ²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Entwässerungssatzung. ³Die Gebühr entsteht mit der Probennahme.

(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 57,58 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten ¼ des Stundensatzes berechnet wird.

(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser und Sielhaul im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr 3 der Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. ²Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.